



Pflanzenpass Newsletter: Neue Bestimmungen ab 1.1.2020

Ausgabe Nr. 1 | 6. Juni 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Risiko der Einschleppung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen von Pflanzen über Handelswege hat in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Dies bedroht nicht nur die Landwirtschaft, den produzierenden Gartenbau und unsere Wälder, sondern auch Ihren Betrieb. Der Bund handelt und führt mit dem **neuen Pflanzengesundheitsrecht am 1.1.2020** strengere Vorschriften und zusätzliche Präventionsmassnahmen ein, um dieser gefährlichen Entwicklung entgegenzuwirken. Die neuen Bestimmungen sind auch für die Erhaltung des freien Warenverkehrs mit der EU unumgänglich. Unter anderem sind dabei Anpassungen im Bereich des Pflanzenpasses nötig.

Der Eidgenössische Pflanzenschutzdienst (EPSD) informiert seit November 2018 über verschiedene Wege über die neuen Pflanzenpass-Bestimmungen, welche ab dem 1.1.2020 gelten werden. Sie finden die wichtigsten Informationen im beiliegenden Infoblatt und auf unserer Website unter www.pflanzengesundheit.ch.

Wir sind uns bewusst, dass die neuen Vorschriften in Bezug auf den Pflanzenpass viele Betriebe vor eine grosse Herausforderung stellen. Die neuen Regeln erfordern eine Anpassung der Betriebsabläufe und -systeme, was nicht von einem Tag auf den anderen möglich ist und für Sie einen Zusatzaufwand bedeutet. Der EPSD unterstützt Sie so gut wie möglich mit den dafür nötigen Informationen und der Einsetzung einer branchenübergreifenden Arbeitsgruppe. Des Weiteren stehen wir im engem Kontakt mit den Pflanzenschutzdiensten der Mitgliedstaaten der EU, wo die gleichen Vorschriften bis Ende Jahr ebenfalls umgesetzt werden müssen.

Wichtige Informationen zum neuen Pflanzenpass ab 1.1.2020

- Alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen werden pflanzenpasspflichtig.
- Der neue Pflanzenpass muss an der Handelseinheit bzw. Ware angebracht werden – als separate Etikette, integriert in bestehende Etiketten, direkt auf die Töpfe gedruckt oder auf der Verpackung.
- Die Inhalte des Pflanzenpasses und deren Anordnung werden standardisiert.
- Auf den Warenbegleitdokumenten (Rechnung, Lieferschein etc.) müssen keine Informationen zum Pflanzenpass mehr aufgeführt sein.
- Der Rückverfolgbarkeitscode ist optional, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Die Pflanzen sind für nichtgewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher (Privatpersonen) vorbereitet und bestimmt.
 - (b) Die Pflanzen sind nicht auf der Liste der «Waren mit hohem phytosanitären Risiko» im Anhang aufgeführt.

Ausnahmeregelung

Mitglieder von JardinSuisse haben aufgezeigt, dass die Ausstellung des neuen Pflanzenpasses als Etikette an der Handelseinheit in Bereichen, wo Zierpflanzen in kleinen Mengen an gewerbliche Abnehmer wie z. B. Garten- und Landschaftsbauer abgegeben werden, aus ihrer Sicht nicht verhältnismässig ist. Als Erleichterung sieht der EPSD deshalb folgende Ausnahmeregel für den Schweizer Markt vor:

Für Pflanzen, die nicht auf der Liste der «Waren mit hohem phytosanitären Risiko» im Anhang stehen, dürfen auf schriftliche Anfrage beim EPSD (und nach Erhalt einer schriftlichen Bestätigung) nach dem Buchstaben «A» im Pflanzenpass auch höhere Taxa wie zum Beispiel der Name der botanischen Familie oder der Ausdruck «Plantae» verwendet werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Es handelt sich um kleine Mengen bzw. kleine Handelseinheiten.
2. Die Pflanzen sind für nichtgewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher (Privatpersonen) vorbereitet und bestimmt.
3. Die Pflanzen werden nicht exportiert¹.

Diese Bedingungen werden vom EPSD in der auf die Anfrage folgenden schriftlichen Bestätigung detaillierter beschrieben.

Beginnen Sie jetzt mit der Umsetzung

Da die Umstellung auf den neuen Pflanzenpass Zeit braucht, empfehlen wir Ihnen, sich bereits jetzt mit der Umsetzung der neuen Vorschriften in Ihrem Betrieb auseinanderzusetzen und dabei bei den Pflanzen auf der Liste im Anhang zu beginnen. Auf Anfrage beim EPSD dürfen Sie neue Pflanzenpässe auch bereits vor dem 1.1.2020 ausstellen und Pflanzen damit in Verkehr bringen.

Wir empfehlen Ihnen, die Layouts für Ihre Pflanzenpässe vor dem Druck via phyto@blw.admin.ch dem EPSD zur Überprüfung zu schicken.

Wir hoffen, dass wir mit diesen Informationen etwas mehr Klarheit über die Umsetzung des neuen Pflanzengesundheitsrechts schaffen und Sie etwas besser erkennen können, «wohin die Reise geht». Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen und für weitere Informationen via E-Mail (phyto@blw.admin.ch) oder telefonisch (+41 58 462 25 50) zu kontaktieren.

Freundliche Grüsse

Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD



Peter Kupferschmied

Beilagen:

- Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko
- Infoblatt zum neuen Pflanzenpass-System ab 2020 (Ausgabe Mai 2019)

Dieser Newsletter wurde im Juni 2019 herausgegeben von:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Eidgenössischer Pflanzenschutzdienst EPSD
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 25 50, Fax +41 58 462 26 34
phyto@blw.admin.ch
www.pflanzenschutzdienst.ch

¹ Falls die Pflanzen dennoch aus der Schweiz ausgeführt werden sollten, kann der Bund nicht für Schäden haftbar gemacht werden.

Anhang: Waren mit einem hohen phytosanitären Risiko

1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausser Samen und Bonsai), von denen ein hohes phytosanitäres Risiko ausgeht:

- *Acacia* Mill.
- *Acer* L.
- *Albizia* Durazz.
- *Alnus* Mill.
- *Annona* L.
- *Bauhinia* L.
- *Berberis* L.
- *Betula* L.
- *Caesalpinia* L.
- *Cassia* L.
- *Castanea* Mill.
- *Cornus* L.
- *Corylus* L.
- *Crataegus* L.
- *Diospyros* L.
- *Fagus* L.
- *Ficus carica* L.
- *Fraxinus* L.
- *Hamamelis* L.
- *Jasminum* L.
- *Juglans* L.
- *Ligustrum* L.
- *Lonicera* L.
- *Malus* Mill.
- *Nerium* L.
- *Persea* Mill.
- *Pinus* L.
- *Platanus* L.
- *Populus* L.
- *Prunus* L.
- *Quercus* L.
- *Robinia* L.
- *Salix* L.
- *Sorbus* L.
- *Taxus* L.
- *Tilia* L.
- *Ulmus* L.

2. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausser Samen), von denen ein hohes phytosanitäres Risiko ausgeht:

- *Amelanchier* Med.
- *Casimiroa* La Llave
- *Chaenomeles* Lindl.
- *Clausena* Burm. f.
- *Coffea* L.
- *Crataegus* L.
- *Cydonia* Mill.
- *Eriobotrya* Lindl.
- *Lavandula dentata* L.
- *Mespilus* L.
- *Murraya* J.

- *Olea europaea* L.
- *Polygala myrtifolia* L.
- *Pyracantha* Roem.
- *Pyrus* L.
- *Vitis* L.

3. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile (ausser Samen) von *Citrus* L., *Choisya* Kunth, *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf., und deren Hybriden

4. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen und Pflanzenteile von Ausläufer oder Knollen bildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden